



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**41. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 19.02.2015** | **Nummer 3**

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

| LFD. NR. | INHALT   | SEITE |
|----------|--|-------|
| 20       | Öffentliche Bekanntmachung zum Antrag der Firma Windpark Rotes Land Erlinghausen GmbH & Co. KG, Cansteiner Str. 40, 34431 Marsberg-Udorf, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4/6 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen des Typs Vestas in den Gemarkung Niedermarsberg, Flur 4, Flurstücke 128, 243, 252, 310, 320, 327, 329; Gemarkung Erlinghausen Flur 4, Flurstück 20/1. | 16    |
| 21       | Öffentliche Bekanntmachung zum Antrag der Firma Windpark Uhlenflucht / Schweinestiegel GbR, Bülberg 1, 34431 Marsberg, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4/6 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Vestas in der Gemarkung Erlinghausen, Flur 4, Flurstück 36/1 und 46; Gemarkung Erlinghausen, Flur 5, Flurstück 49.  | 19    |
| 22       | Kraftloserklärung für den Sparkassenbrief 300702305  | 22    |

**20 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUM ANTRAG DER FIRMA WINDPARK ROTES LAND ERLINGHAUSEN GMBH & CO. KG, CANSTEINER STR. 40, 34431 MARSBERG-UDORF, AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEMÄß §§ 4/6 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON 8 WINDENERGIEANLAGEN DES TYPUS VESTAS IN DEN GEMARKUNG NIEDERMARSBERG, FLUR 4, FLURSTÜCKE 128, 243, 252, 310, 320, 327, 329; GEMARKUNG ERLINGHAUSEN FLUR 4, FLURSTÜCK 20/1.**

**Die öffentliche Bekanntmachung vom 5.2.2015 wird hiermit ersetzt.**

Die Firma Windpark Rotes Land Erlinghausen GmbH & Co. KG, Cansteiner Str. 40, 34431 Marsberg-Udorf, beantragt gemäß §§ 4/6 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen des Typs Vestas in den Gemarkung Niedermarsberg, Flur 4, Flurstücke 128, 243, 252, 310, 320, 327, 329; Gemarkung Erlinghausen Flur 4, Flurstück 20/1.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- **Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 – 3,3 MW mit einer Gesamthöhe von 200 m**
- **Errichtung und Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs Vestas V112 – 3,3 MW mit einer Gesamthöhe von 175 m**

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das zweite Quartal 2016 vorgesehen.

Die zuständige Genehmigungsbehörde ist die untere Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede, E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach §§ 4/6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, und wird auf Antrag des Trägers des Vorhabens in einem öffentlichen Verfahren gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht der beantragten Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen ergibt sich nach der Nummer 1.6.2 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Diese Windenergieanlagen gehören

zu den unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 2757) genannten Anlagen. Für diese Anlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG vorzunehmen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 26.2.2015 bis einschließlich 25.3.2015 bei der

- Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, Zimmer-Nr. 233, Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr;
- Stadt Marsberg, Lillersstraße 8, 34431 Marsberg, Zimmer-Nr.: 33 (Bauamt, II OG), von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr;
- Stadt Bad Arolsen, Große Allee 26, 34454 Bad Arolsen, Zimmer-Nr.: 206 (II OG), von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr;
- Stadt Diemelstadt, Lange Straße 6, 34474 Diemelstadt, Zimmer-Nr.: 7, von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag bis Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr;

zur Einsicht aus und können dort während den o. g. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Des Weiteren kann der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises ([http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen\\_wohnen\\_kataster/bauen\\_wohnen/Bekanntmachungen\\_oeff.php](http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php)) vom 26.2.2015 bis einschließlich 25.3.2015 eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom 26.2.2015 bis einschließlich 8.4.2015 schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, vorzubringen. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin / des Einwenders tragen.

Die Einwendungsschreiben werden zur Stellungnahme an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden der Name und die Anschrift in dem Schreiben vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet er am 20.5.2015, Beginn um 10.00 Uhr, in der Aula der Gemeinschaftshauptschule Marsberg, Trift 33, 34431 Marsberg, statt.

Soweit die Erörterung an diesem Termin nicht abgeschlossen wird, kann sie am nächsten Tag oder an einem anderen Termin fortgesetzt werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass bei Ansetzung des Erörterungstermins die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Eine besondere Ladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften wird hingewiesen. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist der öffentlichen Bekanntmachung als Anhang 1 beigelegt.

Brilon, den 18.2.2015

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
FD 51/3 Untere Umweltschutzbehörde/  
Immissionsschutz  
Az.: 51.3 - G 17/14 bis G 24/14 - Schr  
Im Auftrag

gez.  
Stappert

#### **Anhang 1:**

##### **§ 10 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 BImSchG** **§ 10 Genehmigungsverfahren**

(3) Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, sowie die entschei-

dungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

(4) In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 ist

1. darauf hinzuweisen, wo und wann der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind;
2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 3 Satz 5 hinzuweisen;
3. ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, dass er auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach Absatz 6 durchgeführt wird und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
4. darauf hinzuweisen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

##### **§§ 8 bis 10a und 12 der 9. BImSchV** **§ 8 Bekanntmachung des Vorhabens**

(1) Sind die zur Auslegung (§ 10 Abs. 1) erforderlichen Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen. Eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung ist, auch in den Fällen der §§ 22 und 23, nur nach Maßgabe des Absatzes 2 erforderlich.

(2) Wird das Vorhaben während eines Vorbescheidsverfahrens, nach Erteilung eines Vorbescheides oder während des Genehmigungsverfahrens geändert, so darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Abs. 1 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung erforderlich, werden die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

### **§ 9 Inhalt der Bekanntmachung**

(1) Die Bekanntmachung muss neben den Angaben nach § 10 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1. die in § 3 bezeichneten Angaben und
2. den Hinweis auf die Auslegungs- und die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages

enthalten. Auf die zuständige Genehmigungsbehörde, die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften sowie eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a ist hinzuweisen.

(2) Zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und dem Beginn der Auslegungsfrist soll eine Woche liegen; maßgebend ist dabei der voraussichtliche Tag der Ausgabe des Veröffentlichungsblattes oder der Tageszeitung, die zuletzt erscheint.

### **§ 10 Auslegung von Antrag und Unterlagen**

(1) Bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens sind der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen auszulegen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten. Verfügt die Genehmigungsbehörde

bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind diese der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so sind auch die vom Antragsteller zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügten Unterlagen auszulegen; ferner sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Soweit eine Auslegung der Unterlagen nach § 4b Abs. 1 und 2 zu einer Störung im Sinne des § 4b Abs. 3 führen kann, ist an Stelle dieser Unterlagen die Darstellung nach § 4b Abs. 3 auszulegen. In den Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1, 2 und 4 sowie in die Darstellung nach § 4b Abs. 3 ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren.

(2) Auf Anforderung eines Dritten ist diesem eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zu überlassen.

(3) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, ist an ihrer Stelle die Inhaltsdarstellung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auszulegen. Hält die Genehmigungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für unberechtigt, so hat sie vor der Entscheidung über die Auslegung dieser Unterlagen den Antragsteller zu hören.

### **§ 10a Akteneinsicht**

Die Genehmigungsbehörde gewährt Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen; § 29 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Sonstige sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Rechte auf Zugang zu Informationen bleiben unberührt.

### **§ 12 Einwendungen**

(1) Einwendungen können bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von § 14, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt wird. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Den nach § 11 beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben,

die ihren Aufgabenbereich berühren. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

## **21 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUM ANTRAG DER FIRMA WINDPARK UHLENFLUCHT / SCHWEINESTIEGEL GBR, BÜLBERG 1, 34431 MARSBERG, AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEMÄß §§ 4/6 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON 3 WINDENERGIEANLAGEN DES TYPUS VESTAS IN DER GEMARKUNG ERLINGHAUSEN, FLUR 4, FLURSTÜCK 36/1 UND 46; GEMARKUNG ERLINGHAUSEN, FLUR 5, FLURSTÜCK 49.**

**Die öffentliche Bekanntmachung vom 5.2.2015 wird hiermit ersetzt.**

Die Firma Windpark Uhlenflucht / Schweinestiegel GbR, Bühlberg 1, 34431 Marsberg, beantragt gemäß §§ 4/6 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Vestas in der Gemarkung Erlinghausen, Flur 4, Flurstück 36/1 und 46; Gemarkung Erlinghausen, Flur 5, Flurstück 49.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Vestas V126 – 3,3 MW mit einer Gesamthöhe von 200 m

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das zweite Quartal 2016 vorgesehen.

Die zuständige Genehmigungsbehörde ist die untere Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede, E-Mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach §§ 4/6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, und wird auf Antrag des Trägers des Vorhabens in einem öffentlichen Verfahren gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht der beantragten Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen ergibt sich nach der Nummer 1.6.2 des Anhang 1

der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Diese Windenergieanlagen gehören zu den unter der Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 2757) genannten Anlagen. Für diese Anlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG vorzunehmen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 26.2.2015 bis einschließlich 25.3.2015 bei der

- Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, Zimmer-Nr. 233, Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr;
- Stadt Marsberg, Lillersstraße 8, 34431 Marsberg, Zimmer-Nr.: 33 (Bauamt, II OG), von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr;
- Stadt Bad Arolsen, Große Allee 26, 34454 Bad Arolsen, Zimmer-Nr.: 206 (II OG), von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr;
- Stadt Diemelstadt, Lange Straße 6, 34474 Diemelstadt, Zimmer-Nr.: 7, von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag bis Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr;

zur Einsicht aus und können dort während den o. g. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Des Weiteren kann der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises ([http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen\\_wohnen\\_kataster/bauen\\_wohnen/Bekanntmachungen\\_off.php](http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_off.php)) vom 26.2.2015 bis einschließlich 25.3.2015 eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom 26.2.2015 bis einschließlich 8.4.2015 schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, vorzubringen. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen.

Die Einwendungsschreiben werden zur Stellungnahme an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders wer-

den der Name und die Anschrift in dem Schreiben vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet er am 6.5.2015, Beginn um 10.00 Uhr, in der Aula der Gemeinschaftshauptschule Marsberg, Trift 33, 34431 Marsberg, statt.

Soweit die Erörterung an diesem Termin nicht abgeschlossen wird, kann sie am nächsten Tag oder an einem anderen Termin fortgesetzt werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass bei Ansetzung des Erörterungstermins die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Eine besondere Ladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften wird hingewiesen. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist der öffentlichen Bekanntmachung als Anhang 1 beigelegt.

Brilon, den 18.2.2015

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
FD 51/3 Untere Umweltschutzbehörde/  
Immissionsschutz  
Az.: 51.3 - G 25/14 bis G 27/14 - Schr  
Im Auftrag

gez.  
Stappert

#### **Anhang 1:**

##### **§ 10 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 BImSchG** **§ 10 Genehmigungsverfahren**

(3) Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Stand-

ortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt zu machen. Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

(4) In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 ist

1. darauf hinzuweisen, wo und wann der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind;
2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 3 Satz 5 hinzuweisen;
3. ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, dass er auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach Absatz 6 durchgeführt wird und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
4. darauf hinzuweisen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

##### **§§ 8 bis 10a und 12 der 9. BImSchV** **§ 8 Bekanntmachung des Vorhabens**

(1) Sind die zur Auslegung (§ 10 Abs. 1) erforderlichen Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen. Eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung ist,

auch in den Fällen der §§ 22 und 23, nur nach Maßgabe des Absatzes 2 erforderlich.

(2) Wird das Vorhaben während eines Vorbescheidsverfahrens, nach Erteilung eines Vorbescheides oder während des Genehmigungsverfahrens geändert, so darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Abs. 1 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung erforderlich, werden die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

### **§ 9 Inhalt der Bekanntmachung**

(1) Die Bekanntmachung muss neben den Angaben nach § 10 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1. die in § 3 bezeichneten Angaben und
2. den Hinweis auf die Auslegungs- und die Einwendungsfrist unter Angabe des jeweils ersten und letzten Tages

enthalten. Auf die zuständige Genehmigungsbehörde, die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften sowie eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a ist hinzuweisen.

(2) Zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und dem Beginn der Auslegungsfrist soll eine Woche liegen; maßgebend ist dabei der voraussichtliche Tag der Ausgabe des Veröffentlichungsblattes oder der Tageszeitung, die zuletzt erscheint.

### **§ 10 Auslegung von Antrag und Unterlagen**

(1) Bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens sind der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen auszulegen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten. Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage

auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten. Verfügt die Genehmigungsbehörde bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag über zusätzliche behördliche Stellungnahmen oder von ihr angeforderte Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, sind diese der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so sind auch die vom Antragsteller zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich beigefügten Unterlagen auszulegen; ferner sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Soweit eine Auslegung der Unterlagen nach § 4b Abs. 1 und 2 zu einer Störung im Sinne des § 4b Abs. 3 führen kann, ist an Stelle dieser Unterlagen die Darstellung nach § 4b Abs. 3 auszulegen. In den Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1, 2 und 4 sowie in die Darstellung nach § 4b Abs. 3 ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren.

(2) Auf Anforderung eines Dritten ist diesem eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zu überlassen.

(3) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, ist an ihrer Stelle die Inhaltsdarstellung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auszulegen. Hält die Genehmigungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse für unberechtigt, so hat sie vor der Entscheidung über die Auslegung dieser Unterlagen den Antragsteller zu hören.

### **§ 10a Akteneinsicht**

Die Genehmigungsbehörde gewährt Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen; § 29 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Sonstige sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Rechte auf Zugang zu Informationen bleiben unberührt.

### **§ 12 Einwendungen**

(1) Einwendungen können bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von § 14, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt wird. Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Einwendungen sind dem Antragsteller bekanntzugeben. Den nach § 11 beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind; au

---

## **22 KRAFTLOSERKLÄRUNG FÜR DEN SPARKASSENBRIEF 300702305**

Der von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbrief Nr. 300702305 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 09.02.2015  
SPARKASSE HOCHSAUERLAND

DER VORSTAND

---